

Zwischen der
Henry und Emma Budge –Stiftung
(in folgendem kurz „Heim“ genannt)

und Herrn / Frau

(in folgendem kurz „Bewohner“ genannt)

vertreten durch

wird hiermit der nachstehende

Heimvertrag

mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der stationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Die Henry und Emma Budge-Stiftung ist ein gemeinnütziger Rechtsträger mit dem Sitz in Frankfurt, Wilhelmshöher Str. 279. Seine Rechtsform ist eine Stiftung des privaten Rechts. Der Bewohner erkennt die konfessionelle Ausrichtung des Heimes an.

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner.

Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben.

Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim wurde durch Bestandsschutz bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität

nach § 80 SGB XI sind verbindlich und können vom Bewohner oder dessen Betreuer bei der Heimleitung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

II. Allgemeine Ausstattung des Heimes

Das Heim ist wie folgt ausgestattet:

- Vier Wohnbereiche für je 40 Bewohner mit modernen, hellen Einzel- und Zweibettzimmern
- Pflegebad, Küche und Sitzgruppen auf jedem Wohnbereich
- 4 Bewohneraufzüge zu den Wohnbereichen
- Rund um die Uhr besetzte Pforte
- Hauseigene Küche sowie separate Koscherküche und großem Speiseraum
- Großer, heller Eingangsbereich
- Frisör, Café und Einkaufsmöglichkeit im Hause
- Annahmestelle für Wäschereinigung
- Veranstaltungsraum
- Therapieraum
- Andachtsraum und Synagoge
- Hauseigene Bibliothek
- Terrasse und Grünanlagen

III. Unterkunft und Verpflegung

§1

Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab _____ das Zimmer Nr. _____ auf dem
Wohnbereich _____ als _____

Einzelzimmer

Doppelzimmer

(2) Das Zimmer ist möbliert mit:

Pflegebett,

Kleiderschrank,

Stuhl,

Sessel,

Tisch,

Nachttisch,

sowie ausgestattet mit

Haus-Notrufanlage

Beleuchtung

Behindertengerechter Nasszelle mit Dusche, WC, und Handwaschbecken

(3) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

a) das Recht, zur gemeinsamen Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes. Dies sind insbesondere

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input checked="" type="checkbox"/> Speiseraum | <input checked="" type="checkbox"/> Therapieraum |
| <input checked="" type="checkbox"/> Andachtsraum | <input checked="" type="checkbox"/> Terrasse | <input checked="" type="checkbox"/> Bibliothek |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Grünanlagen | |

b) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches,

c) die Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

d) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

e) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,

f) die Bereitstellung von Anschlüssen für Fernsehen und Telefon.

Jeder Bewohner hat die Möglichkeit, ungestört Telefongespräche zu führen.

(3) Dem Bewohner werden Zimmerschlüssel / Safeschlüssel gegen Quittung übergeben. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verlust der/des Schlüssel/s hat der Bewohner die daraus resultierenden Kosten, z.B. für den Ersatz des Schlosses, zu tragen.

(4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Gegenstände, die am Heimplatz des Bewohners nicht untergebracht werden können, dürfen im Heim nicht verbleiben, sofern ihre Unterbringung nicht in einem Abstellraum erfolgen kann.

(6) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heimes.

(7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. sowie an Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(8) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Mieter / die Mieterin nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen.

(9) Das Übernachten von Gästen bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Gästezimmer können abhängig von der Belegungssituation angemietet werden.

(10) Das Heim ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach einer angemessenen Benachrichtigung an den Bewohner vorzunehmen und zu diesem Zweck das Zimmer zu betreten.

(11) Die Heimleitung oder ein Beauftragter von ihr kann überlassene Räume nach Ankündigung aus wichtigem Grund betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen,

wenn dies erforderlich scheint. Dies gilt vor allem dann, wenn die Vermutung besteht, dass notwendige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen und soll bei der Besichtigung möglichst zugegen sein.

(12) Die Haltung von Tieren bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Sie ist grundsätzlich nicht gestattet bei Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung, von Beschädigungen am Gebäude oder am Eigentum anderer Bewohner.

§ 2

Wäscheversorgung

(1) Das Heim stellt dem Bewohner

Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen,
zur Verfügung.

(2) Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, das maschinelle Waschen und Bügeln und die Ausbesserung der vom Heim zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das Waschen und Bügeln der privaten Bewohnerwäsche und Kleidung, soweit sie maschinenwaschbar, bügelbar und gekennzeichnet ist und nicht chemisch gereinigt werden muss.

(3) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die chemische Reinigung oder die Ausbesserung der privaten Bewohnerwäsche. Auf Wunsch des Bewohners können diese kostenpflichtigen Leistungen vom Heim vermittelt werden. Das Kennzeichnen der Wäsche kann als Zusatzleistung vereinbart werden.

§ 3

Verpflegung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Kalt- und Warmgetränke stehen den Bewohnern in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung.

(3) Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 2.

(3) Diätkost, die nach den Arzneimittelrichtlinien eine Leistung nach dem SGB V darstellt, fällt nicht unter Abs. 2.

§ 4

Gemeinschaftsveranstaltungen

Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

§ 5

Kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekanntgegeben wird.

IV. Leistungen der allgemeinen Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege

§ 6

Leistungen der Pflege

(1) Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Der Bewohner trägt dazu bei, seinem / ihrem geistigen und körperlichem Vermögen entsprechend, die Pflegemaßnahmen zu unterstützen und dadurch mitzuhelfen, dass das Personal dem Pflegeauftrag gerecht werden kann.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

(2) Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.2.

§ 7

Leistungen der sozialen Betreuung

(1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

(2) Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an, sofern dies nicht durch Angehörige, Betreuer oder Bevollmächtigte erledigt werden kann.

(3) Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.2.

§ 8

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Das Heim unterstützt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.

(2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden und die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen,
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist.

§ 9

Abschluss und Änderung von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen

(1) Das Heim ist gehalten eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung mit den Kostenträgern abzuschließen. Das Heim wird den Bewohner unverzüglich über die Inhalte der Leistungsbeschreibung der abgeschlossenen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung informieren.

(2) Tritt eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung erstmalig oder neu in Kraft und entsprechen ihr Art, Inhalt und / oder Umfang der Leistungen nach diesem Vertrag nicht, so besteht für das Heim eine gesetzliche Pflicht zur Anpassung dieses Vertrages an die Inhalte der Leistungsbeschreibung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung.

(3) Der Anspruch auf Anpassung nach Abs. 2 kann sowohl vom Bewohner als auch vom Heim durch einseitige schriftliche Erklärung geltend gemacht werden.

V. Zusatzleistungen

§ 10

Definition von Zusatzleistungen / Mitteilung

Als Zusatzleistung im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und dem Heim vereinbart. Das Heim teilt die angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit.

VI. Investitionskosten

§ 11

Berechnung der Investitionskosten

Das Heim stellt seine betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, soweit sie nicht durch Öffentliche Förderung gedeckt sind, dem Bewohner anteilig in Rechnung.

VII. Entgelte

§ 12

Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt täglich € **23,60**
Darin ist enthalten ein Verpflegungsanteil von täglich € 4,83

(2) Der Pflegesatz (allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen beträgt

- in der Pflegeklasse 0 täglich € 42,68
- in der Pflegeklasse I täglich € 53,13
- in der Pflegeklasse II täglich € 67,09
- in der Pflegeklasse III täglich € 81,04
- im Härtefall täglich € 81,04

Nach der Einstufung in die Pflegestufe und der Zuordnung zur Pflegeklasse beträgt
das Entgelt zurzeit täglich € .

Bei einer Einstufung in eine niedrigere oder höhere Pflegestufe ändert sich die Zuordnung in die Pflegeklasse entsprechend.

(3) Nach dem Hess. Altenpflegegesetz ist eine Altenpflegeausbildungsumlage zu erheben, diese beträgt z.Zt. täglich € 0

(4) Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt täglich € **29,74**
Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des vertraglichen Investitionskostensatzes.

(5) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst.

(6) Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

(7) Werden die Kosten vom öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann das Heim - sofern eine schriftliche Vereinbarung geschlossen ist - direkt mit diesem abrechnen.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.

§ 13

Gesamtentgelt

- (1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 12 zusammen. Es beträgt derzeit € täglich.
- (2) Das Gesamtentgelt wird monatlich im voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 8 Tagen zur Zahlung auf das Konto 430009 bei der Frankfurter Sparkasse (BLZ: 50050201) fällig. Ist Bankeinzug vereinbart, erfolgt die Belastung auf dem Bankkonto in den ersten Tagen des Monats.
- (3) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten hat, wird er vorrangig geltend machen. Das Heim wird ihn dabei unterstützen.
- (4) Die Vergütungsregelung bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bestimmt sich nach der maßgeblichen Regelung des jeweils gültigen Landesrahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI. Die Verrechnung der Abwesenheiten erfolgt in dem darauffolgenden Monat.

§ 14

Veränderung der Pflegebedürftigkeit

- (1) Bei einer Einstufung in eine niedrigere oder höhere Pflegestufe ändert sich die Zuordnung in die Pflegeklasse entsprechend. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftlich zu begründende Aufforderung des Heimes verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Das Heim wird die schriftlich begründete Aufforderung auch der Pflegekasse des Bewohners bzw. gegebenenfalls dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten.
- (2) Soweit der Bewohner den Antrag nicht unverzüglich stellt, kann das Heim ihm oder seiner Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse gemäß § 12 Abs. 2 dieses Vertrages berechnen.
- (3) Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deshalb eine Höherstufung ab, besteht Anspruch des Bewohners auf Rückzahlung nach Maßgabe des § 87 a Abs. 3 SGB XI. Der Rückzahlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Höherstufung nur deshalb nicht bestätigt wird, weil der Bewohner die Mitwirkung im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem Medizinischen Dienst verweigert.

§ 15

Entgeltanpassung

- (1) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 SGB XI festgelegt und müssen diesen entsprechen. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.
- (2) Das Heim kann das Entgelt durch einseitige schriftliche Erklärung erhöhen. Dies gilt auch im Falle von rückwirkenden Entgelterhöhungen aufgrund von Entscheidungen von Schiedsstellen und Gerichten. Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom

Heim dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, nach Maßgabe des § 7 HeimG schriftlich geltend gemacht wurde.

(3) Das Heim verpflichtet sich, die Anpassung unverzüglich und im Falle von Senkungen auch rückwirkend ab Wirksamkeit der Pflegesatzvereinbarung vorzunehmen.

(4) Die Erhöhung der Entgelte für nicht geförderte Kosten von nach der Art des Heimes betriebsnotwendigen Investitionen ist zulässig, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist. Das Heim ist berechtigt, diese Entgelte durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Die Erhöhung des Entgelts für betriebsnotwendige, nicht geförderte Investitionen wird nur wirksam, wenn sie vom Heim spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich unter Beifügung einer Begründung geltend gemacht wird.

VIII. Sonstige Regelungen

§ 16

Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

(2) Das Heim weist darauf hin, dass seine personenbezogenen Daten vom Heim nur gespeichert und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung des Heimvertrages erforderlich ist

(3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Der Bewohner willigt ein, dass Anschriften an Dritte weitergegeben werden, wenn diese in einem Vertragsverhältnis mit dem Bewohner stehen, z.B. Telefondienstleister etc. Insbesondere nach dem Tod / Auszug des Bewohners ist das Heim berechtigt, die Anschrift des Bewohners bzw. dessen Betreuer / Angehörige an den oben genannten Personenkreis weiterzugeben.

(5) Der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht Auskunft darüber zu erlangen, welche Daten über ihn gespeichert werden. Er ist zudem zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

(6) Die Fotos und Filmaufnahmen werden mit der Mitwirkung des Bewohners unentgeltlich für die Henry und Emma Budge Stiftung in internen Medien (z. B.: Veranstaltungskalender, Intranet, etc.) und auf der Homepage der Henry und Emma Budge Stiftung gezeigt bzw. veröffentlicht. Alle Rechte aus und in Verbindung mit den Fotos und Filmaufnahmen werden an die Henry und Emma Budge Stiftung zeitlich unbefristet übertragen.

§ 17

Haftung

(1) Das Heim kann und will, trotz besonderer Sicherheitsvorkehrungen und einer rund um die Uhr besetzten Pforte, keine geschlossene Anstalt sein. Daher übernimmt es keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.

(2) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heimes sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Verträge. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(3) Der Bewohner haftet für alle von ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Sachschäden im Heim. Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen. Es bleibt dem Bewohner überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen.

IX. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18

Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende dieses Monats kündigen. Abweichend davon ist die Kündigung im Falle der Erhöhung des Entgelts nach § 15 dieses Vertrages jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem eine Entgelterhöhung wirksam werden soll.

(3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Hat das Heim im Fall des Abs. 3 den wichtigen Grund zu vertreten, kann der Bewohner - auch vor der Kündigung - den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen verlangen. Das Heim ist im Fall des Abs. 3 zum Ersatz der angemessenen Umzugskosten verpflichtet.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 19

Kündigung durch das Heim

(1) Das Heim kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Begründung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte darstellt,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner

- a. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr.4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr.2 bis 4 kann das Heim ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(4) Kündigt das Heim nach Abs. 1 Nr.1 oder 2, kann der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen verlangen.

(5) Bei einer Kündigung nach Abs. 1 Nr.1 trägt das Heim die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang.

(6) Bei einer Kündigung nach Abs. 1 Nr.3 haftet der Bewohner dem Heim unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, höchstens aber bis zur Höhe der Abwesenheitsvergütung (§ 13 Abs. 4), für den ursächlich aus dem zur Kündigung führenden Verhalten entstandenen Schaden, insbesondere für entgangene Entgelte.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 20

Tod des Bewohners

(1) Bei Ableben des Bewohners endet der Vertrag ohne Kündigung mit dem Todestag.

(2) Bis zu zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Sterbetag folgt, hat das Heim einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für Wohnraum und der Investitionskosten.

Der nach dem Sterbetag fortzuzahlende Betrag beläuft sich derzeit auf **€ 29,74** täglich, maximal also auf **€ 416,36** für zwei Wochen.

(3) Sofern der durch das Ableben des Bewohners freigewordene Heimplatz schon vor Ablauf dieser Frist belegt wird, endet die Fortzahlung der vorgenannten Beträge mit dem Tage dieser Neubelegung.

§ 21

Vertragsende

(1) Der dem Bewohner überlassene Heimplatz ist bei Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Platzes durch den Bewohner trägt er die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(2) Wird der dem Bewohner überlassene Heimplatz nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist das Heim berechtigt, nach 14 Tagen die Räumung vorzunehmen und die

eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses einzulagern.

(3) Wird der Vertrag durch einen Umstand beendet, den der Bewohner zu vertreten hat, so haftet dieser für den Ausfall der Heimkosten und sonst noch geschuldeter Entgelte dem Heim bis zur Höhe des Betrages, der bei Anwendung des § 13 Absatz 4 zu zahlen wäre.

(4) Bei Vertragsende kann das Heim die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf

, , , **Tel. Nr.**

, , , **Tel. Nr.**

, , , **Tel. Nr.**

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung berechtigt.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.

(2) Als Anlage sind die leistungsbezogenen Regelungen des derzeit gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI beigelegt (Anlage 2).

(3) Wir weisen gemäß § 5 Abs 2 des Heimgesetzes darauf hin, dass Leistungs- und Entgeltveränderungen möglich sind. Wir verweisen diesbezüglich auf den § 15 /Entgeltanpassung) des vorliegenden Heimvertrages.

(4) Anregungen und Beschwerden der Bewohner und ihrer Angehörigen sind wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Qualität in der Einrichtung. Hier stehen den Bewohnern sowohl der Heimträger als auch der Heimleiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus kann sich der Bewohner an die Heimaufsicht und die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 20 HeimG wenden, sich dort beraten lassen bzw. sich dort beschweren. Die Adressen dieser Institutionen sind in Anlage 3 aufgeführt, die Bestandteil des Heimvertrages ist.

Frankfurt am Main,

(Vertretungsberechtigte/r des Heimes)

(Bewohner/in bzw. gesetzl. Betreuer/in)

(Mitunterzeichner/in und Funktion)

Anlage 1:

Preisliste Zusatzleistungen

Die Henry und Emma Budge-Stiftung bietet den Bewohnern des Pflegeheimes folgende Zusatzleistungen an (Stand September 2002):

Zusatzleistung bei Unterbringung

Handwerkliche Dienste	pro angefangene ½ Stunde	€ 15,50
Erweiterte hauswirtschaftliche Dienste	pro angefangene ½ Stunde	€ 8,00

Zusatzleistung bei Wäscheversorgung

Wäschekennzeichnung	pro Wäscheteil	€ 0,32
---------------------	----------------	--------

Diese Preisliste kann vom Heim ergänzt und geändert werden.

Das Heim teilt die angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit.

Muster

Auszug aus dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen

Allgemeinen Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Es wird empfohlen, den individuellen Pflegeplan des MDK zu berücksichtigen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI als aktivierende Pflege zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, und zum/zur Friseur/in.
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;
einschl. Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren;
einschl. der Gesichtspflege,

- Darm- oder Blasenentleerung; einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost) ist anzubieten. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von allgemein gebräuchlichen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.
- das Anleiten/Animieren zu ausreichender Flüssigkeitsaufnahme

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschüssigen Bewegungsdrangs, sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern; das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.
- das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims zu unterstützen, die für

die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen von Arztbesuchen).

- das An- und Auskleiden;
dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

Soziale Betreuung

Die soziale Betreuung soll dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen auch im Pflegeheim einen Lebensraum zu gestalten, der die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

Wäscheversorgung

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie der persönlichen Wäsche und Kleidung des Pflegebedürftigen, soweit sie maschinenwaschbar und bügelbar ist.

Verpflegung

Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen.

Bei der Auswahl der Getränke und Speisen, ihrer Zubereitung und beim Anrichten sind folgende Punkte zu beachten:

- Speiseplan in Abstimmung mit dem Heimbeirat und interessierten Heimbewohner/-innen erstellen und gut sichtbar an mehreren Stellen im Heimaushängen
- individuelle Wünsche der Bewohner/-innen nach Möglichkeit berücksichtigen
- Angebot altersgerechter Kost unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit und Beachtung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Angebot von Auswahlgerichten
- Wahlmöglichkeit beim Frühstück und Abendessen unter Berücksichtigung von Diätenernährung
- ansprechendes Anrichten und Servieren des Essens
- flexible Essenszeiten, orientiert an häuslichen Gewohnheiten -
Frühstück in der Regel zwischen 7:00 und 9:30 Uhr
Mittagessen nicht vor 12.00 Uhr
Abendessen nicht vor 18.00 Uhr
- Angebot von Zwischenmahlzeiten für alle Heimbewohner/-innen unter Beachtung von ärztlich verordneter Diätenernährung

- Getränkeangebot zu jeder Mahlzeit und nach Bedarf

Ziel der ausgewogenen Ernährung ist die Entwicklung und Erhaltung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit. Voraussetzung hierfür ist die richtige Menge aller lebensnotwendigen Nährstoffe, ein optimales Mengenverhältnis dieser Nährstoffe und die Zufuhr einer Energiemenge, die das normale Körpergewicht nicht wesentlich verändert.

Muster

